

Ausfertigung

Verordnung über das Führen von Hunden in der Gemeinde Sanitz (Hunde VO – Gemeinde Sanitz)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden in Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Sanitz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 03.05.2007.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle 17 Orte der Gemeinde Sanitz.

§ 2 Führen von Hunden und Kennzeichnung

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (2) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit Hunde so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums haben Hunde eine gültige Steuermarke zu tragen.

§ 3 Leinenzwang

- (1) Hunde die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.
- (2) An den gekennzeichneten öffentlichen Badestellen der Gemeinde Sanitz besteht Leinenzwang.
- (3) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung der Hunde gewährleisten.

§ 4 Mitnahmeverbote

Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze und Friedhöfe ist verboten.

§ 5 Kotentsorgung

- (1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften sowie

innerhalb geschlossener Bebauungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Hierzu sind geeignete Behältnisse mitzuführen.

(2) Führer von Hunden, die den Kot nicht aufnehmen und sachgerecht entsorgen, handeln ordnungswidrig (siehe § 7 Abs. 1 Pkt.4).

§ 6 Ausnahmen

Für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde sowie für Blinden – und Behindertenbegleithunde, soweit ein bestimmungsgemäßer Einsatz dies erfordert, gelten die Regelungen des § 2 Abs. (1 und 2), § 3, § 4 sowie § 5 dieser Verordnung nicht.

Für Jagdhunde, bei deren jagdlicher Verwendung, gilt der § 2 Abs. (1) dieser Verordnung nicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden in M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Hunde führt oder sich mit diesem ohne Steuermarke außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält,

2. entgegen § 3 Hunde nicht an der Leine führt,

3. entgegen § 4 Hunde mit auf Spielplätze und Friedhöfe nimmt,

4. entgegen § 5 Hundekot nicht aufnimmt und sachgerecht entsorgt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Näheres regelt ein Bußgeldkatalog.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Sanitz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten / Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten gilt diese VO über eine Laufzeit von 10 Jahren.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Sanitz vom 23.11.1998 außer Kraft.

Sanitz, den 09.05.2007

Joachim Hünecke
Bürgermeister



Bußgeldkatalog

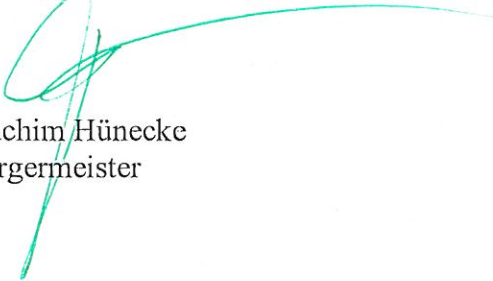
zur Verordnung über das Führen von Hunden in der Gemeinde Sanitz

Verstoß gegen:

§ 2 Abs. 1	wird geahndet mit	15,00 €
§ 2 Abs. 3		10,00 €
§ 3 Abs. 1-3		30,00 €
§ 4		20,00 €
§ 5 Abs. 1 Satz 2		5,00 €
§ 5 Abs. 2		45,00 €

Die Obergrenze für ein ausgesprochenes Bußgeld liegt bei 5000,00 €.

Sanitz, 09.05.2007


Joachim Hünecke
Bürgermeister